



Allgemeine Bedingungen für die Lizenzierung von Software

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Nutzungsüberlassung (Lizenzierung) von Softwareprodukten der TRUMPF Werkzeugmaschinen GmbH + Co. KG (TRUMPF) an Nutzungsberechtigte, die in einem von TRUMPF ausgestellten Software-Lizenzschein als solche ausgewiesen sind.

2. Lizenzgegenstand

Gegenstand der Lizenz ist die im Software-Lizenzschein bezeichnete Software von TRUMPF. TRUMPF und Kunde gehen übereinstimmend davon aus, dass die Software urheberrechtlich geschützt ist. Unabhängig von einem Urheberrechtsschutz stellt die Software besonderes technisches Wissen (Know-how) dar, das unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten ist. Gegenstand der mit der Ausstellung des Software-Lizenzscheines erteilten Lizenz ist jeweils die an den Kunden ausgelieferte Version der im Software-Lizenzschein bezeichneten Software. Diese Bestimmungen gelten auch für spätere Updates.

3. Umfang der Lizenz

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, den Lizenzgegenstand für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs nach Maßgabe der Bestimmungen im Software-Lizenzschein und dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Software zu nutzen.
- 3.2 Die Lizenz ist zeitlich nicht begrenzt. TRUMPF ist jedoch berechtigt, die künftige Nutzung des Lizenzgegenstandes zu untersagen, wenn der Kunde trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung eine Verletzung der Lizenzbedingungen nicht unterlässt; es sei denn, die Verletzung erfolgt aus Gründen, die der Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben.
- 3.3 Der Kunde ist, soweit sich aus dem Software-Lizenzschein nichts anderes ergibt, berechtigt, den Lizenzgegenstand gleichzeitig nur auf einer Rechner-Zentraleinheit zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Zentraleinheiten bedarf des Erwerbs weiterer Lizenzen oder einer Kopierlizenz. Die vorstehenden Bestimmungen für den Umfang der Lizenz gelten für neue Versionen des Lizenzgegenstandes entsprechend.
- 3.4 Der Kunde ist berechtigt, den Lizenzgegenstand in maschinenlesbarer Form zu vervielfältigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Er ist insbesondere berechtigt, Sicherungskopien zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes zu fertigen.
- 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand für seine Zwecke oder Zwecke anderer zu verändern oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden und andere Personen, deren er sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes bedient.
- 3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand einzuräumen.
- 3.7 Die im Lizenzschein bezeichnete Software enthält Software-Komponenten Dritter. Der Kunde ist nicht berechtigt, Software-Komponenten aus der im Lizenzschein bezeichneten Software herauszulösen. Die Nutzung der im Lizenzschein bezeichneten Software ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen im Lizenzschein und dieser Allgemeinen Bedingungen zulässig.

4. Lizenzgebühr

Über die Lizenzgebühr wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die sich nach den aktuellen Angeboten richtet.

5. Datenträger, Dokumentation

- 5.1 Mit Ausstellung des Lizenzscheins erwirbt der Kunde das Recht, von TRUMPF mit gesonderter Bestellung einen Datenträger, der den Lizenzgegenstand in maschinenlesbarer Form enthält, sowie eine vollständige Programmdokumentation in ihrer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Lizenzscheins gültigen Fassung, zu beziehen. Datenträger und Dokumentation sind gesondert zu vergüten.
- 5.2 Das Eigentum an dem Datenträger und der Dokumentation bleibt bei TRUMPF.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, das Lizenzmaterial (Datenträger, Dokumentation) Dritten nicht zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden und andere Personen, deren er sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes bedient.

TRUMPF



- 5.4 Ist dem Kunden die weitere Nutzung des Lizenzgegenstandes von TRUMPF untersagt, so hat der Kunde das im Eigentum von TRUMPF stehende Lizenzmaterial an TRUMPF zurückzugeben. Der beim Kunden gespeicherte Lizenzgegenstand ist zu löschen.
- 6. Mängelhaftung**
- 6.1 TRUMPF haftet dafür, dass die Software mit den von TRUMPF in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der vollständige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich.
- 6.2 Weicht der Lizenzgegenstand wesentlich von der geltenden Software-Produktbeschreibung ab, so kann der Kunde Nachbesserung verlangen. Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung sind ausgeschlossen; es sei denn, eine Nachbesserung wird von TRUMPF verweigert, trotz Mahnung schuldhaft nicht geleistet oder bleibt zum wiederholten Male erfolglos.
- 6.3 **Jegliche Haftung von TRUMPF ist jedoch ausgeschlossen, wenn**
- a) **die im Software-Lizenzschein genannten Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung des Kunden mit Hard- und Software nicht erfüllt sind,**
 - b) **der Lizenzgegenstand ohne ausdrückliche Zustimmung von TRUMPF, zu deren Verweigerung TRUMPF nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt ist, auf einer anderen als im Software-Lizenzschein aufgeführten Hardware beim Kunden installiert ist oder**
 - c) **auf derselben Hardware des Kunden, auf der der Lizenzgegenstand installiert ist, andere Software als die TRUMPF bei Ausstellung des Software-Lizenzscheins bekanntgemachte Software installiert ist und TRUMPF nachweist, dass diese Software zu Störungen bei der Nutzung des Lizenzgegenstandes führt oder**
 - d) **der Kunde ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von TRUMPF Veränderungen am Lizenzgegenstand vorgenommen hat.**
- 6.4 Weitergehende Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Lizenzgegenstand selbst entstanden sind, sind - gleichgültig aus welchen Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn TRUMPF einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat, der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch TRUMPF, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder eine schuldhafte Pflichtverletzung durch TRUMPF zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorsehbaren Schaden beschränkt.
- 6.5 Verjährung:
Sämtliche Mängelansprüche, einschließlich der Ersatzansprüche, verjähren binnen 12 Monaten ab Ablieferung des Lizenzgegenstandes.
- 7. Sonstige Bestimmungen**
- 7.1 Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wahren Sie diese Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.
- 7.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Lizenz ist der Sitz von TRUMPF. Soweit der Kunde Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

09/07

TRUMPF Werkzeugmaschinen GmbH + Co. KG

Postfach 14 50, 71252 Ditzingen, Telefon (07156) 303-0